

<p><b>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung</b></p>	<p><b>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.08.2015</b> <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p>Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:</p> <hr/> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 - Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der sorgeberechtigten Person nachgewiesen wird,</li> <li>- die fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson,</li> <li>- die weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie</li> <li>- die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson unter den in dieser Satzung spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.</li> </ul> <p>(2) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ergänzt.</p>	<p>Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:</p> <hr/> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 - Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der sorgeberechtigten Person nachgewiesen wird,</li> <li>- die fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson,</li> <li>- die weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie</li> <li>- die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson unter den in dieser Satzung spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.</li> </ul> <p>(2) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe <b>sowie durch Erstattung angemessener Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsangeboten freier Bildungsträger</b> ergänzt.</p>	<p><i>Aufnahme der Verwaltungspraxis in die Satzung:</i></p> <p><i>Auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 27.11.2012 erfolgt seit 01.01.2013 die Erstattung angemessener Fortbildungskosten.</i></p>

<b>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung</b>	<b>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.08.2015</b> <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i>	<b>Erläuterungen</b>
<p>(3) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Voraussetzungen für die Förderung</b></p> <p>(1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.</p> <p>(2) Gefördert wird die Betreuung in Tagespflege, soweit diese durch geeignete Tagespflegepersonen geleistet wird. Geeignet sind Tagespflegepersonen dann, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,</li><li>2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und</li><li>3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben,</li><li>4. über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen.</li></ol>	<p>(3) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Voraussetzungen für die Förderung</b></p> <p>(1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.</p> <p>(2) Gefördert wird die Betreuung in Tagespflege, soweit diese durch geeignete Tagespflegepersonen geleistet wird. Geeignet sind Tagespflegepersonen dann, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,</li><li>2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und</li><li>3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben,</li><li>4. über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen.</li></ol>	

<b>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung</b>	<b>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.08.2015</b> <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i>	<b>Erläuterungen</b>
<p>Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Tagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.</p> <p>(3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Tagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>(4) Ein Kind, das das 1.. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</li><li>2. die Erziehungsberechtigten<ol style="list-style-type: none"><li>a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,</li><li>b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</li><li>c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten.</li></ol></li></ol> <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Tagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.</p> <p>(3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Tagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>(4) Ein Kind, das das 1.. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</li><li>2. die Erziehungsberechtigten<ol style="list-style-type: none"><li>a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,</li><li>b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</li><li>c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten.</li></ol></li></ol> <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p>	

<b>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung</b>	<b>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.08.2015</b> <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i>	<b>Erläuterungen</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Umfang der Betreuung,</b> <b>Höhe der laufenden Geldleistung</b></p> <p>(1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsumfang soll 40 Stunden pro Woche zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit erforderlich ist, kann im Einzelfall eine Berücksichtigung erfolgen. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 21 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.</p> <p>(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,</li><li>2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,</li><li>3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und</li><li>4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Umfang der Betreuung,</b> <b>Höhe der laufenden Geldleistung</b></p> <p>(1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsumfang soll 40 Stunden pro Woche zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit erforderlich ist, kann im Einzelfall eine Berücksichtigung erfolgen. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 21 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.</p> <p>(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,</li><li>2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,</li><li>3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und</li><li>4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.</li></ol>	

<p><b>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung</b></p>	<p><b>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.08.2015</b></p> <p><i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p>(3) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 2 Nr. 1. und 2. genannten Punkte 3,90 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1,90 € für den Sachaufwand sowie 2,00 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Hierin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.</p> <p>(4) Für Personen ohne in qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachgewiesene vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege erfolgt eine übergangsweise Förderung, soweit sie zum 01.01.2014 im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sind, maximal für die Dauer dieser Erlaubnis. Der Fördersatz beträgt in diesen Fällen 2,80 € pro Stunde (1,90 € Sachaufwand, 0,90 € zur Anerkennung der Förderleistung).</p> <p>(5) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr 2,00 € pro Stunde und Kind gewährt.</p> <p>(6) Die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit des zu betreuenden Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen, Betreuung erstattet.</p>	<p>(3) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 2 Nr. 1. und 2. genannten Punkte 3,90 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1,90 € für den Sachaufwand sowie 2,00 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Hierin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.</p> <p>(4) Für Personen ohne in qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachgewiesene vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege erfolgt eine übergangsweise Förderung, soweit sie zum 01.01.2014 im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sind, maximal für die Dauer dieser Erlaubnis. Der Fördersatz beträgt in diesen Fällen 2,80 € pro Stunde (1,90 € Sachaufwand, 0,90 € zur Anerkennung der Förderleistung).</p> <p>(5) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr 2,00 € pro Stunde und Kind gewährt.</p> <p>(6) Die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer <b>durch sie bedingten</b> Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, <b>z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, durchschnittlichen Betreuung erstattet. Eine Übertragung von Ausfalltagen in das Folgejahr ist nicht möglich. Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt sind, bleiben hiervon unberücksichtigt. Als kurzzeitig gilt hierbei eine durchgehende Unterbrechung der Betreuung von bis zu drei Wochen.</b></p>	<p><i>Die bisherige Regelung zum Umgang mit Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und/oder des Kindes wird dahingehend geändert, dass die Weiterzahlung für Ausfallzeiten von bis zu sechs Wochen (= 30 Betreuungstagen) nunmehr allein für durch die Tagespflegeperson bedingte Ausfallzeiten greift</i></p> <p><i>Unabhängig von dieser Fortzahlungsregelung für die Tagespflegeperson erfolgt eine Weiterzahlung des Pflegegeldes künftig für die - in unregelmäßigen Abständen z.B. krankheitsbedingt auftretenden - Ausfallzeiten des Tagespflegekindes, solange sich nicht eine durchgehende Unterbrechung über drei Wochen ergibt. Nach den Erfahrungswerten der Praxis sind hiermit u.a. die gerade bei Kleinkindern auftretenden gelegentlichen Erkrankungen pauschal abgedeckt, ohne dass eine ständige Neuberechnung der Geldleistung und des Kostenbeitrags erforderlich wird.</i></p>

<p><b>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung</b></p>	<p><b>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.08.2015</b></p> <p><i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p>(7) Die unter Abs. 2 Nr. 3. und 4. genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monaten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.</p> <p>(8) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der im abgelaufenen Monat geleisteten Betreuungsstunden regelmäßig bis zum 15. des Folgemonats.</p> <p>(9) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.</p> <p>(10) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Tagespflege zur Verfügung stehen. Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Geldleistung von 1,20 € pro Betreuungsstunde.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Antragstellung und Zahlungsabwicklung</b></p> <p>(1) Die Förderung beginnt frühestens ab Eingang des Antrags auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.</p> <p>(2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.</p>	<p>(7) Die unter Abs. 2 Nr. 3. und 4. genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monaten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.</p> <p>(8) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt <i>nach Prüfung der im abgelaufenen Monat geleisteten Betreuungsstunden</i> regelmäßig zum <i>Ende des Betreuungsmonats</i>.</p> <p>(9) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.</p> <p>(10) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Tagespflege zur Verfügung stehen. Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Geldleistung von 1,20 € pro Betreuungsstunde.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Antragstellung und Zahlungsabwicklung</b></p> <p>(1) Die Förderung beginnt frühestens <i>ab Anfang des Monats, in dem der Antrag auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe eingeht</i>. Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.</p> <p>(2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.</p>	<p><i>Im Rahmen der Einführung einer weitgehenden Pauschalierung der Förderleistungen (§ 4 Abs 3) entfällt die bisher notwendige Spitzabrechnung am Ende jedes Betreuungsmonats.</i></p> <p><i>Aus diesem Grunde kann auch die Auszahlung des Pflegegeldes regelmäßig bereits zum Ende des Betreuungsmonats erfolgen.</i></p> <p><i>Anpassung im Zuge der Einführung einer pauschalierten monatlichen Förderung.</i></p>

<p><b>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung</b></p>	<p><b>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.08.2015</b></p> <p><i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p>(3) Der Umfang der Betreuung ist Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung und durch geeignete Nachweise zu belegen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5 Kostenbeitragspflicht</b></p> <p>Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.</p>	<p>(3) <i>Die Höhe der Geldleistung wird entsprechend dem regelmäßig notwendigen Betreuungsumfang festgesetzt und an die Tagespflegeperson in Form einer monatlichen Pauschale ausgezahlt. Der notwendige Betreuungsumfang wird im Einvernehmen zwischen den Eltern, der Tagespflegeperson und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt. Hierbei sind neben der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit auch Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten und die Betreuung während Ferienzeiten mit zu berücksichtigen.</i></p> <p>(4) <i>Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sind durch die Tagespflegeperson zu dokumentieren und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Anforderung mitzuteilen. Sofern eine durch die Tagespflegeperson bedingte Ausfallzeit von über 30 Tagen im Kalenderjahr erreicht wird, hat die Tagespflegeperson dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen. Sofern eine durch das Tagespflegekind bedingte durchgängige Ausfallzeit von über drei Wochen auftritt, haben sowohl die Tagespflegeperson als auch die Personensorgeberechtigten dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen.</i></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5 Kostenbeitragspflicht</b></p> <p>Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.</p>	<p><i>Umstellung der grundsätzlichen Bearbeitung von einer individuellen Abrechnung der monatlich - regelmäßig leicht schwankenden - Anzahl von Betreuungsstunden auf eine pauschalierte Bearbeitung ähnlich der Bearbeitung im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.</i></p> <p><i>Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses (nach der Eingewöhnungsphase) legen die Eltern, die Tagespflegeperson und der Fachbereich Kindertagesstätten/Tagespflege des Landkreises einvernehmlich den im Durchschnitt monatlich notwendigen Betreuungsumfang fest.</i></p> <p><i>Die Verpflichtung zur Dokumentation der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden soll sicherstellen, dass auch bei einer pauschalierter monatlichen Förderung im Bedarfsfall weiterhin die Möglichkeit zur Prüfung des Umfangs der geleisteten Betreuung erhalten bleibt.</i></p> <p><i>Die Verpflichtung zur Mitteilung von durch Tagespflegeperson oder Kind bedingten Ausfallzeiten soll sicherstellen, dass die Vorgaben zur Weiterzahlung des Pflegegeldes (§ 3 Abs 6) eingehalten werden.</i></p>

<b>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung</b>	<b>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.08.2015</b> <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i>	<b>Erläuterungen</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Kostenbeitragsschuldner</b></p> <p>(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Höhe des Kostenbeitrages</b></p> <p>(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung.</p> <p>(2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes zweites Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte gefordert.</p> <p>(3) Für ein drittes und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Kostenbeitragsschuldner</b></p> <p>(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Höhe des Kostenbeitrages</b></p> <p>(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen <b>monatlichen</b> Betreuungszeit entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p>(2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes zweites Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. <b>Für ein drittes und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.</b></p> <p><b>(3) Soweit weitere Kinder in gleichem Umfang in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und für diese Betreuung ein Kostenbeitrag an den Einrichtungsträger geleistet wird, gilt Abs 2 entsprechend.</b></p> <p><b>(4) Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen gilt die Ermäßigung bzw. der Wegfall des Kostenbeitrags in der Tagespflege jeweils für das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang. Sofern der Betreuungsumfang eines in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kindes geringer ist als der Betreuungsumfang in Tagespflege, bemisst sich die Ermäßigung des Kostenbeitrags in der Tagespflege entsprechend dem Betreuungsumfang in der Kindertageseinrichtung.</b></p>	<p><i>Anpassung im Zuge der Einführung einer pauschalierten monatlichen Förderung.</i></p> <p><i>Zusammenfassung der vormals getrennten Abs 2 und 3 zur Geschwisterermäßigung für ein zweites und drittes Kind in Tagespflege</i></p> <p><i>Bislang bestehen Regelungen zur Geschwisterermäßigung nur isoliert für Tageseinrichtungen und für Tagespflege. Mit dieser Regelung wird nunmehr auch angemessen berücksichtigt, wenn weitere Kinder kostenpflichtig in Kindertageseinrichtungen betreut werden.</i></p> <p><i>Diese Regelung greift die vormalige Regelung des Abs 2 Satz 2 auf und legt eine Reihenfolge der für die Ermäßigung des Kostenbeitrags in der Tagespflege zu berücksichtigenden Kinder fest (auch für den Fall, dass sowohl Kinder in Tagespflege als auch in Tageseinrichtungen betreut werden).</i></p>

<b>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung</b>	<b>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.08.2015</b> <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i>	<b>Erläuterungen</b>
<p>(4) Die in der Anlage 1 aufgeführte Staffelung geht von einem Drei-Personen-Haushalt aus. Für einen Zwei-Personen-Haushalt mit anrechenbaren Einkünften oberhalb 1.250 € monatlich wird die nächst höhere Einkommensgruppe zugrunde gelegt. Bei mehr als drei Personen wird je weiterer Person eine Herabstufung um eine Einkommensgruppe vorgenommen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Einkommensermittlung</b></p> <p>(1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die Stufe 13 der Anlage.</p> <p>(2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.</p> <p>(3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben bzw. der Gewinn.</p> <p>Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Geldleistungen gemäß § 3 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) - Arbeitsförderung,</li><li>- Einkünfte nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen,</li></ul>	<p><b>(5) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind im Haushalt aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind im Haushalt wird das maßgebende Jahresnettoeinkommen um 2.000,00 € verringert.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Einkommensermittlung</b></p> <p>(1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. <b>Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage.</b></p> <p>(2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die <b>Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs</b> keinen Kostenbeitrag zu leisten.</p> <p>(3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben bzw. der Gewinn.</p> <p>Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Geldleistungen gemäß § 3 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch (SGB III),</li><li>- Einkünfte nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen,</li></ul>	<p><i>Mit dieser Komponente einer Sozialstaffelung erfolgt weiterhin eine angemessene Berücksichtigung der Haushaltsgröße der Familie.</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung, da die neue Beitrags-tabelle nur noch 9 Einkommensstufen vorsieht.</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderungen.</i></p>

<b>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung</b>	<b>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.08.2015</b> <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i>	<b>Erläuterungen</b>
<p>- Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung sowie</p> <p>- Renten gemäß § 33 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) - Gesetzliche Rentenversicherung.</p> <p>Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen.</p> <p>(5) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils regelmäßig zu überprüfen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Erlass des Kostenbeitrages</b></p> <p>Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.</p>	<p>- Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V) sowie</p> <p>- Renten gemäß § 33 des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB V).</p> <p>Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen.</p> <p>(5) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils regelmäßig zu überprüfen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Erlass des Kostenbeitrages</b></p> <p>Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom <b>01.08.2015</b> in Kraft.</p>	

**Anlage (bisherige Fassung)**

**zur Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)**

**- Einkommensstaffelung der Kostenbeiträge -**

Stufe	Monats- einkommen in €	durchschnittliche monatliche Betreuungszeit									
		0 - 20 Std. mtl.	21 - 39 Std. mtl.	40 - 59 Std. mtl.	60 - 79 Std. mtl.	80 - 99 Std. mtl.	100 - 119 Std. mtl.	120 - 139 Std. mtl.	140 - 159 Std. mtl.	160 - 179 Std. mtl.	ab 180 Std. mtl.
1	unter 1.250	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	1.250 - 1.499	35	51	66	82	98	114	129	145	161	177
3	1.500 - 1.749	41	59	77	96	114	132	151	169	188	206
4	1.750 - 1.999	46	67	88	109	130	151	172	193	214	235
5	2.000 - 2.249	52	76	99	123	147	170	194	218	241	265
6	2.250 - 2.499	58	84	111	137	163	189	216	242	268	294
7	2.500 - 2.749	64	93	122	150	179	208	237	266	295	324
8	2.750 - 2.999	70	101	133	164	196	227	259	290	322	353
9	3.000 - 3.249	76	110	144	178	212	246	280	314	348	383
10	3.250 - 3.499	81	118	155	191	228	265	302	338	375	412
11	3.500 - 3.749	87	126	166	205	245	284	323	363	402	441
12	3.750 - 3.999	93	135	177	219	261	303	345	387	429	471
13	ab 4.000	98	143	188	232	277	322	366	411	456	500

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
1	bis unter 18.000 €	0,00 €
2	ab 18.000 € bis unter 22.000 €	1,00 €
3	ab 22.000 € bis unter 26.000 €	1,20 €
4	ab 26.000 € bis unter 30.000 €	1,40 €
5	ab 30.000 € bis unter 34.000 €	1,60 €
6	ab 34.000 € bis unter 38.000 €	1,80 €
7	ab 38.000 € bis unter 42.000 €	2,00 €
8	ab 42.000 € bis unter 46.000 €	2,20 €
9	ab 46.000 €	2,40 €

**Erläuterungen**

*siehe Vorlage*